

6 ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die vorliegende Studie befasste sich mit dörflicher Soziabilität in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500 und ergab Resultate zum Funktionieren der Gesellschaft auf ihrer «untersten» Ebene, nämlich den alltäglichen Beziehungen. Soziale Beziehungen wurden anhand von drei Teilbereichen des Gesamtthemas Soziabilität untersucht. Dabei zeigte sich, dass die alltäglichen sozialen Interaktionen in den Dörfern der Zürcher Landschaft vom Zusammenspiel obrigkeitlicher und dörflicher Ordnungsbemühungen bestimmt waren.

Das erste Kapitel diskutierte die verfassungsgeschichtlichen und quellenkundlichen Rahmenbedingungen, die zur Beschreibung sozialer Beziehungen von Bedeutung waren. Für die Landvogteien Greifensee und Kyburg wurden die gerichtlichen Rechte um 1500 rekonstruiert; dabei konnte gezeigt werden, wie weit Zürich als Landesherrin noch vom Besitz sämtlicher niedergerichtlicher Rechte entfernt war. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden Gerichtsurteile aus der Zürcher Landschaft noch nicht zwingend schriftlich – beispielsweise in einem Gerichtsbuch – festgehalten. In der Regel führten Gerichtsverhandlungen eines niederen Gerichts nur zu einem schriftlichen Dokument, wenn sie als «Appellation» oder «Weisung» an eine höhere Instanz weitergezogen wurden. Verlangten die Konfliktparteien explizit eine Urkunde zur Bestätigung des Gerichtsurteils, wurde ihrem Wunsch entsprochen und darin der Verlauf der Verhandlung schriftlich fixiert. Den meisten reichte die Öffentlichkeit des Gerichts und die Speicherung im Gedächtnis der Anwesenden. Schriftliche Dokumente dienten den niederen Gerichten vor allem der Kommunikation mit anderen Gerichtsinstanzen – meistens mit dem Zürcher Ratsgericht. Als nächsthöhere Gerichtsinstanz musste es über die Vorgänge vor dem niederen Gericht im Untertanengebiet orientiert sein. Die sogenannten «Weisungen» und «Appellationen» waren vom Gerichtsschreiber verfasste Zusammenfassungen der Gerichtsverhandlung.

Das Zürcher Ratsgericht dagegen liess ein Gerichtsbuch führen, das in Kurzform den Inhalt der Verhandlungen festhielt. Hinweise aus den Akten der Landvogteigerichte auf Verhandlungen des Zürcher Ratsgerichts verweisen jedoch auf den Umstand, dass weder bei den Rats- und Richtbüchern noch bei den Ratsmanualen, bei denen es sich formal um serielle Quellen handelt, von einer vollständigen Dokumentation der richterlichen Tätigkeit des Zürcher Rats ausgegangen werden darf. Zahlreiche Urteile des Ratsgerichts wurden lediglich auf den Gerichtsakten der niederen Gerichtsinstanzen, aber nicht in den Gerichtsbüchern des Ratsgerichts, notiert.

Im zweiten Kapitel beschäftigte ich mich mit der ländlichen Konfliktkultur, im besonderen mit dem Konflikt handeln als spezifischer Form des Beziehungshandelns. Von den niederen Gerichten in den Landvogteien Greifensee und Kyburg sind vor allem Dokumente zu wirtschaftlichen Konflikten, mit einer Dominanz der Konflikte um Nutzungsberechtigungen sowie Erbstreitigkeiten, überliefert. Die grosse Zahl solcher Schriftstücke lässt darauf schliessen, dass diese Konflikte tatsächlich häufiger als andere vor Gericht ausgetragen wurden und dass ihre stärkere Vertretung in den schriftlichen Dokumenten nicht allein mit der Überlieferungssituation oder der häufigeren schriftlichen Aufzeichnung dieses Konflikttyps erklärt werden kann. Die Einteilung der Konflikte in Interessenkonflikte und Normbrüche zeigt, dass sich die niederen Gerichte in den Zürcher Landvogteien vor allem mit Interessenkonflikten – Konflikten um knappe Ressourcen – und wesentlich seltener mit Normbrüchen beschäftigten mussten. Anhand verschiedener Beispiele muss diese Aussage sofort wieder relativiert werden; Interessenkonflikte und Normbrüche sind nämlich nur in der Theorie klar voneinander zu trennen. Diebstähle oder Frevel konnten ebensogut Teil einer aussergerichtlichen Form des Konfliktaustragens sein. Bei den vor den Gerichten in den Landvogteien Greifensee und Kyburg sowie vor dem Ratsgericht verhandelten Normbrüchen handelte es sich zum grössten Teil um Diebstähle, Friedbrüche, Ehrstreitigkeiten, Vergehen gegen Sitte und Religion sowie Abgabekonflikte.

Ehrhändel stellten eine ritualisierte Form der aussergerichtlichen Austragung von verschiedenen Konflikten, wie beispielsweise Ressourcenkonflikten, dar und nahmen deshalb eine Sonderstellung innerhalb der dörflichen Konfliktkultur ein. Die Untersuchung von Ehrhändeln ermöglichte, Aspekte eines differenzierten Regelsystems für das Verhalten an öffentlichen Orten zu beschreiben, das von bewussten Verletzungen von Verhaltensregeln zur Provokation des Gegners und zu Gewalttätigkeiten gehen konnte. Ehrhändel stellten ein ständiges Unruhepotential dar. Im Verhältnis zum Diebstahl wurden Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit Ehrhändeln standen, durch die obrigkeitlichen Gerichte relativ milde bestraft. Es scheint, dass die Eskalation von Ehrstreitigkeiten in Gewalttätigkeiten von der Landbevölkerung wie auch der Obrigkeit, sofern sie entlang gewisser Verhaltensregeln verlief, wenn auch nicht erwünscht, so doch weitgehend akzeptiert war. Die frühneuzeitliche Gesellschaft kannte gegen unerwünschte Gewalttätigkeiten Vermeidungsstrategien wie das Friedenbieten und die schnelle Klage vor einem obrigkeitlichen Gericht. Das Friedenbieten unterbrach eine Auseinandersetzung und ermöglichte, diese in einen gerichtlichen Verlauf zu überführen oder die Versöhnung der Kontrahenten zu bewirken. Damit war dieses Vorgehen ein zentrales Element zur Verhinderung von Konflikteskalationen. Die Möglichkeit des Friedenbietens wurde durch die Dorfbevölkerung akzeptiert und häufig genutzt. Als obrigkeitliches Gebot konnte das Friedenbieten allerdings auch Normen anderer Gruppierungen, wie beispielsweise die innerfamiliäre, meistens brüderliche, Solidarität, konkurrenzieren.

Bei der Konfliktaustragung können drei grundsätzliche Verlaufsmuster unterschieden werden: Erstens Konflikte, die direkt vor einem obrigkeitlichen Gericht ausgetragen wurden. Zweitens Konflikte, welche die Konfliktparteien unter sich austrugen – durch Verhandlungen, Ehrhändel oder Gewalttätigkeiten. Drittens konnten Konflikte auch durch die Vermittlung von Schiedsleuten beigelegt werden. Solche Schiedsgerichte boten die Möglichkeit einer aussergerichtlichen Schlichtung, standen jedoch den obrigkeitlichen Gerichten nicht als Konkurrenz gegenüber. Vielmehr wurden immer wieder Schiedsleute zur Vermittlung in besonders komplizierten Auseinandersetzungen durch die obrigkeitlichen Gerichte verordnet. Eine ähnliche Funktion wie die Schiedsleute nahmen die Untergänger bei Grenzkonflikten ein. Sie besichtigten die umstrittene Stelle mit den Konfliktparteien und versuchten, eine Lösung auszuhandeln.

Konfliktvermeidung oder -regelung und damit Friedenssicherung lag im Interesse der Zürcher Obrigkeit wie auch der Landbevölkerung. Die Obrigkeit versuchte dieses Ziel mit strafrechtlichen Massnahmen und der Bereitstellung von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Regelungsinstanzen zu erreichen. Viele Urteile vor allem des Zürcher Ratsgerichts bestätigten beiden Konfliktparteien ihre Rechte so weit als möglich; dem Richter kam in diesen Fällen eine schlichtende Rolle zu. Gelang dem Gericht keine Einigung zwischen den Kontrahenten, setzte es häufig Schiedsleute ein, die an Ort und Stelle das Problem mit den Betroffenen diskutieren und eine friedliche Lösung aushandeln sollten. Die ländlichen Untertanen scheinen ihrerseits die verschiedenen Gerichtsangebote in Anspruch genommen zu haben.

Die Analyse der an den Konflikten Beteiligten zeigte einen Zusammenhang zwischen Konfliktkultur und herrschaftlicher Organisation. Konflikte mit Leuten aus der gleichen Landvogtei traten in den Gerichtsakten wesentlich häufiger in Erscheinung als solche mit Leuten von ausserhalb, selbst wenn sie aus Nachbardörfern stammten. Die wenigen trotzdem überlieferten Konflikte mit Leuten aus einer andern Herrschaft wie auch die überlieferten Zeugenlisten verweisen gleichzeitig auf Kontakte mit Leuten aus entfernteren Dörfern und aus fremden Herrschaften. Die Dorfbevölkerung der beiden Landvogteien war geographisch ziemlich mobil und zog als Mägde oder Knechte in entferntere Dörfer und Städte. Auch die Heiratspartner stammten nur zu einem geringen Teil aus dem gleichen Dorf.

Deviantes Verhalten – ganz besonders Gewalttätigkeiten – war im 16. Jahrhundert kein Unterschichtsphänomen, sondern Angehörige aller sozialer Schichten mussten sich vor den Gerichten wegen ganz unterschiedlichen Vergehen verantworten. Der Versuch, die Konfliktparteien nach ihrer sozialen Herkunft zu unterscheiden, zeigt eine Übervertretung von Angehörigen der Dorfbevölkerung mit gewerblichen Berufen in den Gerichtsakten beider Landvogteien; als «Bauer» wurde hingegen praktisch niemand bezeichnet. Angehörige der dörflichen Bauernschaft wurden nämlich in den Akten nicht explizit gekennzeichnet.

Frauen nutzten die obrigkeitlichen Gerichte zur Durchsetzung ihrer Interessen wesentlich seltener und wurden auch viel weniger häufig angeklagt als Männer. Als Klägerinnen versuchten sie vor allem Erbansprüche mit richterlicher Hilfe durchzusetzen. Im allgemeinen waren die obrigkeitlichen Gerichte Instrumente zum Austragen von Konflikten zwischen Männern.

Die Analyse der Normbrüche machte auch deutlich, dass Obrigkeit und Dorfbevölkerung nicht immer das gleiche Normenverständnis hatten. Für die Dorfbevölkerung stand beispielsweise das Gebot, dass Geschwister sich gegenseitig in Streitigkeiten mit Nichtfamilienmitgliedern unterstützten, vor der obrigkeitlichen Vorschrift, in solchen Fällen Frieden zu bieten. Obwohl in den vorliegenden Quellen nicht nachweisbar, scheint es auch naheliegend anzunehmen, dass ein unterschiedliches Normensystem zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen der Dorfbevölkerung bestand.

Im Zentrum des dritten Kapitels standen Soziabilitätsformen, die in den Gerichtsakten als institutionalisierte, dauerhafte Gruppen wie Dörfer, Nutzungsgenossenschaften und Kirchgemeinden fassbar sind. Als vierte Gruppe kommt die Familie dazu, die allerdings nie als Gruppe vor Gericht erschien. Immer klagten einzelne Familienangehörige, so dass nur aus dem Kontext zu entnehmen ist, dass sie dies im Namen der ganzen Familie, beispielsweise zur Rettung der Familienehre, taten. Das Konflikthandeln ganzer Gruppen sowie einzelner ihrer Angehörigen lieferte Informationen zu den divergierenden wie auch konvergierenden Kräften dieser Gruppen. Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gruppierungen definierte sich in unterschiedlicher Weise. Zu einem Dorf gehörten alle im Dorf wohnenden Leute, hingegen waren nur die Besitzer einer berechtigten Hofstatt vollberechtigte Dorfgenossen. Die Angehörigen einer Nutzungsgenossenschaft mussten ihre Zugehörigkeit in der Regel durch einen Eid bestätigen, häufig konnten nur Leute einer bestimmten Region der Genossenschaft beitreten. Familien in der Zürcher Landschaft waren Verwandtschaftsfamilien, deren Angehörige im gleichen Haus lebten, in der Regel als Kernfamilien. Dorf- und Nutzungsgenossenschaften sowie Familien bildeten Wirtschaftseinheiten auf unterschiedlichen Ebenen.

Das Dorf in den Landvogteien Greifensee und Kyburg stellt die am besten fassbare Soziabilitätsform aus der Zeit um 1500 dar und war als wirtschaftliche, politische und soziale Organisationsform bedeutsam. Die Dorfgenossenschaft organisierte das bäuerliche Wirtschaften innerhalb des Dorfgebietes und versuchte so, Konflikte zu vermeiden. Innerdörfliche Konflikte wurden vor einer obrigkeitlichen Gerichtsinstanz oder aber auf aussergerichtlichem Weg, meistens in der ritualisierten Form des Ehrhandelns, ausgetragen. Auch gewisse Formen der Rüge wären zur Konfliktaustragung denkbar; sie sind aber in den Gerichtsakten nicht nachweisbar. Es liegt in der Funktion des Dorfes als wirtschaftlicher Organisationsform begründet, dass die Dorfbevölkerung vor allem wirtschaftliche Konflikte vor den obrigkeitlichen Gerichten beklagte. Darüber hinaus wurden auch viele Spannungen um knappe Ressourcen als Ehrhändel ausgetragen.

Die Soziabilitätsform Pfarrei ist vielfach schwer von der Dorfgemeinde zu unterscheiden, konnte sie doch das gleiche Territorium und den gleichen Personenkreis umfassen. Zu einigen Pfarreien gehörten jedoch mehrere Dörfer; gerade solche Pfarreien gerieten immer wieder mit den Dörfern ohne eigene Pfarrkirche, die sich aus der Pfarrei zu lösen versuchten, in Konflikt. Die Dorfgenossen kämpften zuerst für eine eigene Kapelle, dann für eine eigene kirchliche Organisation (eine Kirchgemeinde). In diesen Auseinandersetzungen widerspiegelt sich unter anderem die Bedeutung der Kirche als Treffpunkt für die Dorfgemeinde. Hauptkonfliktpunkt zwischen den einzelnen Kirchgenossen und den Vertretern ihrer Pfarreien war die Höhe der Abgaben.

Im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Ressourcen bildeten sich Nutzungsgenossenschaften. Holz- und Allmendgenossenschaften umfassten häufig, aber nicht immer eine Dorfgenossenschaft. Streitigkeiten innerhalb von Nutzungsgenossenschaften entstanden um 1500 vor allem bei Nutzungsveränderungen im Zusammenhang mit Einhegungen. Dabei standen sich die reicheren und die ärmeren Nutzungsgenossen gegenüber. Auseinandersetzungen in Nutzungsgenossenschaften waren somit häufig soziale Konflikte und nicht allein mit der aus dem Bevölkerungswachstum resultierenden Ressourcenknappheit zu begründen.

Neben den Holz- und Allmendgenossenschaften sind die Fischereigenossenschaften zu nennen. Von der Genossenschaft am Greifensee ist bekannt, dass ihr die Fischer angehörten, die den See befischten und den Eid auf die Verordnung geleistet hatten. Sie organisierte die gemeinsame Nutzung der Ressource See, schützte diesen vor Übernutzung und umschrieb das Verhältnis zur Zürcher Obrigkeit.

Schliesslich ist die Familie als Soziabilitätsform zu erwähnen. Da diese als ganze Gruppe vor Gericht praktisch nicht fassbar ist, sind Familienfehden nur schwer nachweisbar. Die Arbeit zeigte, dass Familie und Verwandtschaft nicht a priori eine Solidaritätsgruppe darstellten. Vor allem Eltern und ihre Kinder zerstritten sich um die Höhe der Ausrichtung der Kinder. Erbschaften führten aber auch zu Streitigkeiten zwischen Geschwistern. Hingegen verlangte der Verhaltenscodex zwischen Geschwistern, sich in Auseinandersetzungen mit Personen, die nicht zur Familie gehörten, wenn nötig mit Gewaltanwendung zu unterstützen. Konflikte mit Nichtfamilienangehörigen führten zu einer Solidarisierung innerhalb der sonst häufig zerstrittenen Familie. Eine neue Familie wurde durch die Ehe begründet, die nicht nur das Ehepaar zu einer Familie verband, sondern auch die beiden Familien, aus denen die Eheleute stammten. Die Zeit kurz nach 1500 stellte eine Umbruchphase bezüglich der Ehe als Institution dar. Der Staat übernahm die Kontrolle über die Eheschliessungsvorgänge und über Scheidungen gemeinsam mit der Kirche.

Alle vier präsentierten Soziabilitätsformen suchten möglichst ein Gleichgewicht von Konfliktpotential und Vermeidungs- und Regelungsmechanismen zu erreichen. In Anlehnung an die Subkulturtheoretiker wäre die Darstellung der Normen-

systeme verschiedener Gruppen wünschenswert. Solche liessen sich jedoch nur für die Dorfbewölkerung als Ganzes herausdestillieren und jenen der Zürcher Obrigkeit gegenüberstellen. Dabei zeigten sich Gemeinsamkeiten im Normenverständnis von städtischer Obrigkeit und Dorfgemeinschaften in ihren Versuchen, den Frieden zu erhalten. Gleichzeitig waren Unterschiede in den Vorstellungen der Sitten und Bräuche des Alltagslebens, wie beispielsweise die Wirtshauskultur auf dem Dorf aussehen sollte, zu beobachten. Es wären auch Normendivergenzen zwischen jüngeren und älteren Angehörigen der Dorfbewölkerung zu erwarten, Jugendlichengruppen konnten aber keine erfasst werden.

Im vierten Hauptkapitel beschäftigte ich mich mit Soziabilitätsorten sowie den Besonderheiten dörflicher Kommunikation um 1500. Treffpunkte und Festivitäten stellten Orte dörflicher Soziabilität dar, an denen sich Ad-hoc-Gruppierungen bildeten und wo die in Face-to-face-Gesellschaften zentrale Kommunikation stattfand. In den Gerichtsquellen am besten fassbar ist das dörfliche Wirtshaus, das von Angehörigen aller sozialer Gruppen und von beiden Geschlechtern besucht wurde. Das Wirtshaus war neben der Kirche der wichtigste öffentliche Ort im Dorf und deshalb für die Austragung von Ehrhändeln prädestiniert. Als Ort des dörflichen Beziehungshandelns war das Wirtshaus allerdings ambivalent: Hier wurden Freundschaften geschlossen und bestärkt, hier brachen aber auch zahllose Feindschaften auf. Die vielen Auseinandersetzungen, die aus Wirtshäusern überliefert sind, lassen einige Verhaltenscodes, welche die Dorfbewölkerung an den verschiedenen Soziabilitätsorten einhielt, rekonstruieren. So war es genau geregelt, wie ein Wirtshaus zu betreten war, wer den andern an einen Tisch bitten oder wer den Wein bezahlen sollte.

Soziabilitätsorte waren zentrale Orte der innerdörflichen Kommunikation wie auch jener zwischen Obrigkeit und ländlicher Bevölkerung. Die Herrschaftsausübung und vor allem die Kommunikation der städtischen Obrigkeit mit ihren ländlichen Untertanen in den Dörfern der Zürcher Landvogteien um 1500 war weitgehend von mündlichen Verhaltensmustern geprägt. Die Landvögte als Vertreter der Herrschaft mussten sich der Landbevölkerung zuerst als legitime Vertreter der Zürcher Obrigkeit vorstellen, was sie vor allem beim Auftritt und bei der Abnahme der Huldigung taten. Lediglich die Kommunikation zwischen den Gerichtsinstanzen fand auf schriftlichem Weg statt. Die Dorfbewölkerung hielt Vereinbarungen wie Verträge, Versöhnungen und Eheversprechen selten schriftlich fest, bestätigte jedoch solche Vereinbarungen in der Öffentlichkeit durch symbolische Handlungen. Wie anhand der Öffnung von Fällanden gezeigt werden konnte, waren auch die abstrakten Rechtstexte auf mündliche Kommunikation angelegt und wurden durch Symbole und symbolische Handlungen visualisiert.

Die Angehörigen der Dörfer in den beiden Landvogteien konnten bei Bedarf nicht nur auf die nachbarschaftliche Solidarität zählen, sondern mussten mit ständiger sozialer Kontrolle durch die Nachbarn rechnen. Diese funktionierte durch innerdörfliches Reden, das teilweise als Klatsch, aber auch einfach als mündliche

Informationsübermittlung im Dorf bezeichnet werden kann. Solches Gerede mündete leicht in Ehrverletzungen.

Die vorliegende Untersuchung situiert sich zeitlich einige Jahre vor und in die ersten Jahre der reformatorischen Unruhen. Die Reformation scheint sich jedoch auf das Beziehungshandeln, auf die Soziabilität, in der Zürcher Landschaft nur bedingt ausgewirkt zu haben. Einzelne Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Herrschaft – beispielsweise um die Höhe der Zehnten und ihre Verwendung – bekamen zwar in dieser Zeit eine neue Dynamik, stellten aber kein neues Phänomen dar und zeigten schon gar nicht neue Austragungsformen. Schon etliche Jahre zuvor stritten sich Herrschaft und Untertanen um die gleichen Punkte. Die Reformation lieferte den Untertanen jedoch eine bessere, da auf das Evangelium abgestützte Legitimation.

Diese Studie zeigte des weiteren die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen von Gerichtsquellen zur mikrogeschichtlichen Analyse. Diese stellen zwar für die Zeit um 1500 für ländliche Gebiete in der Ostschweiz die beste Möglichkeit zur Rekonstruktion des gesellschaftlichen Alltags dar. Anhand von Einzelbeispielen konnte das Konflikthandeln und damit eine spezifische Form des Beziehungshandelns der Zürcher Dorfbewölkerung dargestellt werden. Die Lückenhaftigkeit der Gerichtsquellen und ihre teilweise Fiktionalität lässt jedoch viele gesellschaftliche Prozesse unerkannt und im Dunkeln.

Die Arbeit beschränkte sich auf die Zeit von 1480 bis 1520 und auf die Region des nördlichen Teils des heutigen Kantons Zürich. Mit diesem Vorgehen konnte das Beziehungshandeln einzelner Dorfbewohner oder -bewohnerinnen gut untersucht werden. Um regionale Unterschiede und den Wandel der sozialen Beziehungen im Laufe der Zeit aufzuzeigen, wären nun weiterführende vergleichende Studien zu anderen Regionen und längeren Zeitabschnitten erfolgversprechend.

Zur Beschreibung der Prozesse und Mechanismen, die das Funktionieren des ländlichen Gesellschaftslebens sicherstellten, können zwei Thesen zusammenfassend festgehalten werden:

Als zentraler Punkt ländlicher Soziabilität sind die Bemühungen von ländlicher Bevölkerung und städtischer Obrigkeit zur Sicherung des Friedens in den Dörfern zu bezeichnen. Somit werden in der dörflichen Gesellschaft im Konflikthandeln obrigkeitliche und dörfliche Konfliktvermeidungs- und -regelungsmassnahmen sichtbar. Konflikthandlungen in Dörfern waren von obrigkeitlichen und dörflichen Normen bestimmt, die wie beim Friedenbieten übereinstimmen oder, wie dies häufig beim Ehrhandel oder bei Rügen der Fall war, sich konkurrieren konnten. Allerdings scheint die Obrigkeit die Gesetze des Ehrhandels soweit akzeptiert zu haben, dass Gewalttätigkeiten, bis zu Totschlägen, als Folge eines Ehrhandels mild bestraft wurden.

Bei divergierenden Normenvorstellungen zwischen Dorfbewölkerung und Obrigkeit setzte sich nicht in jedem Fall die Obrigkeit durch. Die Dorfleute kannten verschiedene Möglichkeiten, sich einer Strafe zu entziehen. So vernachlässigten

die Untervögte immer wieder die Kontrolle der Einhaltung obrigkeitlicher Mandate. Darüber hinaus nahm das Erinnerungsvermögen der Dorfleute rapid ab, wenn sie gegen ihre eigenen Dorfgenossen und vor allem entgegen ihren Normvorstellungen aussagen sollten.

Die Dorfbevölkerung und die obrigkeitlichen Gerichte interagierten um 1500 noch häufig nach mündlichen Prinzipien: Aushandeln scheint das zentrale Handlungsprinzip in der Konfliktbeilegung und -regelung gewesen zu sein. So suchten auch die obrigkeitlichen Gerichte, im speziellen das Zürcher Ratsgericht, häufig den Ausgleich zwischen den Konfliktparteien. Die dabei gefällten Urteile bezogen sich eher selten auf Rechtstexte, sondern meist auf das in der Praxis oft sehr flexibel gehandhabte alte Herkommen. Grundsätzlich wurde das Urteil möglichst so gefällt, dass beide Parteien ihre Forderungen weitgehend erfüllt sahen. Urteile waren das Produkt von Verhandlungen mit den Konfliktparteien und folgten dem Prinzip, dass Frieden nur geschaffen werden könne, wenn das Urteil zwischen den Parteien ausgehandelt wurde. Nur so liessen sich die gefällten Urteile auch tatsächlich durchsetzen. Aushandeln eines Rechtszustandes sowie die häufige Argumentation mit dem Gewohnheitsrecht verweisen darauf, dass selbst das Zürcher Ratsgericht noch einer weitgehend mündlich funktionierenden Rechtstradition verhaftet war. Das alte Herkommen diente im Verlauf der Konfliktbeilegung nicht selten auch zur Legitimation für neu geschaffene Rechtszustände, nämlich wenn sich der Rechtsbrauch schon länger an neue Zustände angepasst hatte.